

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRU):

Weshalb wurde für die Planfeststellung der Anschlussstelle Dingolfing-Höfen und dem zugehörigen Autobahnzubringer (Planfeststellungsbeschluss Aktenzeichen: 32-4354.41-17/ DGF 8 und DGF 16) keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und wurde für diese Entscheidung die jüngste EUGH Rechtsprechung bezüglich der Durchführung von UVPs berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Ausführungen zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) finden sich auf Seite 26 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau/Neubau der Kreisstraßen DGF 8 und DGF 16 als Zubringerstraße zur Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Höfen der A 92.

Da es sich um den Bau/Ausbau von Kreisstraßen handelt, ist Art. 37 BayStrWG die maßgebliche Rechtsgrundlage. Die dort genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer UVP sind nicht erfüllt. Die Regierung von Niederbayern hat entsprechend den rechtlichen Vorgaben zusätzlich geprüft, ob sich aus den mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Ausbau von Gewässern (Änderungen am Längenmühlbach und am Sickergraben) oder den vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen eine UVP-Pflicht entsprechend der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergeben könnte. Beides hat sie mit nachvollziehbaren Erwägungen verneint. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen durch den Ausbau/Neubau der Kreisstraßen DGF 8/DGF 16 sind unabhängig von der UVP-Pflicht in den Planunterlagen behandelt und im Planfeststellungsbeschluss dargestellt und bewertet.

Da keine UVP durchgeführt werden musste, war für das Planfeststellungsverfahren keine EuGH-Rechtsprechung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen relevant.